



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 10. Juni 2022

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Dosierungsangabe auf dem Arzneimittelrezept verpflichtend anzugeben

Aufgrund der Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) **muss seit 1. November 2020** auf dem Arzneimittelrezept entweder die Dosierung angegeben sein oder gekennzeichnet werden, dass dem Patienten ein Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsanweisung mitgegeben wurde.

Auf dem Arzneimittelrezept erfolgt der Aufdruck der Dosierung hinter dem verordneten Produkt am Ende der Verordnungszeile. Die Kennzeichnung, dass ein Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsanweisung vorliegt, erfolgt über das Kürzel >>Dj<<¹ ebenfalls am Ende der Verordnungszeile. Die Verordnungssoftware muss diese Angaben auf einem Rezept zukünftig über die Pflichtfunktion P3-625 gewährleisten.

Beispiele

- Bei Angabe der Dosierung (hier 1x täglich abends):
Ramipril - xyz-Pharma 2,5 mg 20 Tbl. N1 PZN01234567 >>0-0-1<<
- Oder für den Fall, dass eine schriftliche Dosierungsanweisung oder ein Medikationsplan vorliegt:
Ramipril - xyz-Pharma 2,5 mg 20 Tbl. N1 PZN01234567 >>Dj<<
- Bei Betäubungsmitteln für den Fall, dass eine schriftliche Dosierungsanweisung vorliegt:
Fentanyl - xyz-Pharma 12µg/h 5 Matrixpfl. 2,89 mg N1 PZN01234567 >>gemäß schriftlicher Anweisung<<

Ansprechpartnerinnen und -partner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungszentrum unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungszentrum/> einen Rückrufwunsch.

¹ Dosierungsanweisung ja